mender, ichon ftattfindender ober moglicher Ermerb ges ichmalert merde.

Darüber, daß diese Voraussehung im vorliegenden Falle Plat greife, kann unter den einschlagenden Berhaltniffen, und da die Rlasger infolge der behaupteten Abtretung als die Berechtigten erscheinen, ein gegründeter Zweifel nicht erregt werden. Daß aber auch die betreffenden Maler, auf deren Rechtsübertragung sich die Rläger beziehen, die fraglichen Delgemälde behufs des Gelderwerbes angefertigt, also dieselben zum Gelderwerbe bestimmt haben, darf so lange, als nicht das Gegentheil nachgewiesen worden, angenommen werden und etwas Weiteres ist nach dem Gesehe nicht zu erfordern, namentlich nicht, daß ein fortdauernder Gelderwerb mit dem Besieder Gemälde verbunden sei.

Der fernerweite Ginmand bes Beflagten Bl. 70b.,

es fei von den Rlagern nicht angeführt, daß er, Beklagter, fich miffentlich an ber bewirkten Bervielfaltigung und bem Bertriebe diefer Bervielfaltigungen betheiligt habe,

erledigt sich durch die Erwägung, daß nach der Klage den Beklagten nicht bloß der Borwurf der Theil nahme an der Bervielfältigung der fraglichen Kunstwerke ober an dem Vertriebe widerrechtlicher Verwielfältigungen trifft — welche Theilnahme allerdings nach §. 6. des Gesebes von 1844 eine wissentliche sein muß, wenn sie die Verbindlichkeit zum Schadenersat zur Folge haben soll —, sondern daß ihm die Vervielfältigung selbst, insbesondere die Veranstaltung und Veröffentlichung eines die fraglichen Stahlstichcopien enthaltenden Werkes zur Last gelegt wird, mithin die erste Bestimmung des §. 6. cit. hier Plat findet.

Die Behauptung Bl. 81. sub 1., es habe das beanspruchte ausschließliche Vervielfältigungsrecht zum Theil niemals eristirt, zum Theil sei es erloschen, ist im Wesentlichen nach der Erläuterung Bl. 81 b. fig. nicht gegen die Klage, soweit sie durch die Bezugnahme auf eine von den Malern selbst an die klagende Handlung bewirkte Rechtsübertragung gestüht worden, gerichtet, und würde rücksichtlich dieses Theiles der Klage auf ein Läugnen des Grundes derfelben hin- auskommen.

Der B1. 82. flg. unter 2. angeführte Einwand ift bereits ichon burch bas oben Gefagte befeitigt.

Die Berufung bes Beklagten fub 3. (Bl. 81 b. und 83.) barauf, baß er, indem er Nachbildungen der vorzüglichsten Gemalde ber Gallerien von Munchen und Schleißheim herausgab, fich nur feines Rechtes bedient habe, ift nichts anderes, als ein motivirtes Laugnen bes Klaggrundes, sowie auch

das zulest Bl. 84. Gefagte als ganz unerheblich sich barftellt, ba das in der Klagbeifuge C. unter 2. aufgeführte Gemalde, woran der Beklagte das Bervielfältigungsrecht von dem Maler Schleißner erworben haben will, nicht zu denen gehört, wegen deren die Klage für zu Recht bestehend angesehen worden ist, im Uebrigen aber von den betreffenden Stahlstechern ein Berlagsrecht für den Beklagsten an den Stahlstichen ebenso wenig abgeleitet werden darf, als rückssichtlich der Lithographien ein solches von den Lithographen auf die Kläger abgetragen werden konnte.

Bei den Zugeständnissen nun, welche von dem Beklagten bes züglich des Klageanbringens in den Acten abgelegt worden sind, namentlich bei den confessis in den Einlassungsabschnitten 7., 8. (coll. p. 2. 3.) 10., 11., 12., 14., 15., 16., 17., 18., 19., 20., 21. (coll. p. 22. und 165 b. a. C.), 26., 27., 28., 29., 37., 38., 39., 40., 41., 42., 43., ingleichen bei dem weitgreifenden Inhalte der zu den Einlassungspunkten 181. bis 230. gebrachten Unmerkung Bl. 109., wonach

Beklagter nicht in Abrede ftellt, das in Punkt 187. genannte Berk ("Der Runftverein III. Gerie, die Gallerien von Dunchen" ic.) veranstaltet, veröffentlicht und vertrieben ju haben, auch nicht in Abrede ftellt, daß diefes Bert die in bem Berzeichniffe C. namhaft gemachten Gemalbe ber Pinatothet und der Sammlung von Schleißheim in reducirten, auf Stahl gestochenen Copien enthalte,

und da durch dieses Bl. 183 b. ausbrücklich anerkannte und erläusterte Zugeständniß die Bereinigungen des Beklagten bei den Einlasssungspunkten 177. dis 230. in thatsächlicher Beziehung vollständig erledigt werden — womit zugleich der Bl. 71. erhobene, auf Unstatthaftigkeit des Eidesantrags bezügliche Einwand von selbst hinswegfällt — kommt es zunächst auf den Nachweis der von den Kläsgern behaupteten, von dem Beklagten aber ad acta 154. dis 158. geläugneten Rechtsübertragungen an, und es mußte, da der Bl. 17 a. und b. erklärte Eidesantrag sich auf diesen Theil der Klage nicht ersstreckt, auf Bescheinigung erkannt werden.

hierbei ift bem Beklagten darin beizustimmen, daß die Beruf= ung der Rlager auf die Rlagbeifugen D. und E. fur den Nachweis bes Uebergangs ausschließlicher Bervielfaltigungsbefugniffe feines= wege ausreicht.

Denn wenn auch die auf das Zeugniß sub D. Bl. 33b. fig. bezügliche Bemerkung des Beklagten Bl. 60 b. nach Bl. 33b. insofern eine irrthümliche ist, als im Eingange der ersten Erklärung vom 2. Novbr. 1855 das Wort "Gleichwie", nicht das Wort "Nachdem" gebraucht wird, wenngleich ferner der Einwand Bl. 61., daß diese Urkunde als reserens sine relato erscheine, als unerheblich sich darstellt, da die im ersten Theile dieser Erklärung mit zur Erswähnung gebrachte Erlaubniß für die jetige Klage ganz ohne Einssuch der Bemerkungen, denen an sich beizupflichten sein würde, durch den Umstand sich erledigen, daß dieses Gemälde in der Klagsbeisuge C. Bl. 23. sich unter der (fortlaufenden) Nummer 108. aufzgeführt sindet, diese Nummer aber weder in der Zusammenstellung Bl. 10 a. E., noch auch Bl. 15. enthalten ist und ein Schreibsehler wenigstens zur Zeit nicht behauptet wird,

fo muß doch festgehalten werden einerfeits, daß es bei dem zu erbringenden Nachweise nicht etwa um das nachträgliche Darthun der Echtheit der von den einzelnen Malern unter ihre Erklärungen gebrachten Unterschriften sich handelt, sondern vielmehr die behauptete Thatsache der Rechtsübertragung den Gegenstand des Beweises bildet, andererseits, daß es den Klägern zugleich obliegt, auch die Rechtzeitigkeit jener Rechtsübertragung in die erforderliche Gewisheit zu segen.

In der ersten Beziehung ift es ohne Beiteres flar, wie eine spätere Auslassung der betreffenden Maler über das frühere Factum einer von ihnen ausgegangenen Rechtsübertragung dem jetigen Bestlagten als Dritten gegenüber lediglich von dem Gesichtspunkte einer unbeschworenen Zeugenaussage aufgefaßt werden kann.

In der andern Beziehung hat bereits der Beklagte B1. 62 b. in Berbindung mit 64 b. mit Recht geltend gemacht, es konne der Uebertragung Seiten des Malers auf die Kläger in keinem Falle eine ruchwirkende Kraft der Urt beigelegt werden, daß die vor folder Bereinbarung (der Kläger mit dem betr. Maler) veranstalteten Nachs bildungen nunmehr als unbefugte angesehen wurden. Sammtliche von den Klägern sub D. und E. zu den Ucten gebrachten Erklärungen der betreffenden Maler ruhren nach B1. 33 b. fig. aus dem Jahre 1855 her, während von dem incriminirten Papne'schen Stahlstichwerke die ersten Lieferungen bereits in dem Jahre 1851 erschienen sind.

S. Rathsacten fub P. Dr. 934. Bl. 1. fig. vom Jahre 1853.

und bas gange Bert noch vor dem 22. Upril 1856 vollendet mors ben ift.

S. Rathsacten fub P. Dr. 1009. Bl. 2 b. 3 b. vom Jahre 1856. Sollen die in diefem Werke veröffentlichten Stahlftiche ben Rlagern,